

über das allgemeine Priesterthum zu verstehen ist, wenn nicht schon an und für sich die geistigen Opfer und das königliche Priesterthum die symbolische Bedeutung nahelegen würden. Auch das Volk des Alten Bundes war Gottes Eigenthum, ein auserwähltes Volk, obwohl ein ausgebildetes speciell Priesterthum bestand. Die Presbyter im Jacobusbrieife (5, 14) sind gewiß keine Aerzte, aber auch keine gewöhnlichen Gemeindeglieder, denn die Sündennachlassung in Verbindung mit der Salbung weist auf ein Amt hin. Sie werden zu den Kranken gerufen. Auch der „Presbyter“ im zweiten und dritten Johannesbrieife beweist die höhere Stellung der Presbyter. Auf seiner letzten Reise nach Jerusalem ließ Paulus die „Presbyter der Kirche“ zu Ephesus zum Abschiede nach Milet bescheiden. Unter Thränen versichert er sie, daß er ihnen nichts vorenthalten habe vom ganzen Willen Gottes, und fordert sie auf, Acht zu haben auf die Weide, „in welcher euch der heilige Geist zu Bischöfen gesetzt hat, zu weiden die Kirche des Herrn, welche er sich durch sein eigenes Blut zu eigen gemacht hat“ (20, 28). Die Presbyter, bezw. Bischöfe, sind also die Träger der apostolischen Kirche und die vom heiligen Geiste gesetzten Leiter der Kirche.

Einen genauern Aufschluß über diese Organisation der apostolischen Kirchen geben die Pastoralbrieife, in welchen Timotheus und Titus, denen die Gnadengabe des heiligen Geistes durch Auflegung der Hände zu Theil geworden ist, beauftragt werden, für die Aufstellung der Bischöfe, Presbyter und Diaconen zu sorgen. Die Namen Bischof und Presbyter sind noch nicht streng von einander gesondert, aber eine sachliche Unterordnung und eine Gliederung mit monarchischer Spitze (1 Tim. 5, 17) ist unverkennbar. Wahrscheinlich kommt die Vertauschung der Namen von dem Gebrauche her, die Bischöfe aus dem Kreise der Presbyter zu nehmen. Indem aber die von dem Apostel selbst geweihten Nachfolger und Stellvertreter des Apostels in seinem Auftrage und unter seiner Zustimmung Bischöfe und Presbyter weihen, ertheilen sie ihnen gleichfalls mit der Gnadengabe das Amt in der Kirche. Clemens von Rom kennt die Reihenfolge: Gott, Christus, die Apostel, die Bischöfe und die Diaconen. Er unterscheidet bereits zwischen Clerikern und Laien. Ignatius kennt nur in der Vereinigung der Gläubigen mit dem Bischofe das wahre christliche Leben; Irenäus und Tertullian betonen für die Bischöfe die apostolische Succession, die sie besonders am Bischof von Rom nachweisen. Der hl. Cyprian behandelt diese Organisation der Kirche als eine von dem Herrn eingesetzte und von den Aposteln überlieferte, das Gedeihen der Kirche bedingende Einrichtung. Sehr klar tritt der Unterschied zwischen der lehrenden und hörenden Kirche hervor. Das Tridentinum hat sich den Reformatoren gegenüber nachdrücklich für die göttliche Einsetzung der Hierarchie und deren Gliederung ausgesprochen (Sess. XXIII, cap. 4, can. 6; Cat. R. 2,

7, 13; Vatic. Sess. IV prooem. Vgl. die Art. Bischof und Presbyterat).

Ueber die Befugnisse des Papstes, der Bischöfe und Presbyter und Diaconen, der allgemeinen und particularen Concilien, sowie der päpstlichen Congregationen s. die betr. Art. Der Unterschied des Episcopates vom Apostolate läßt sich daraus entnehmen, daß die Apostel inspirirte Orakel der Offenbarung waren, die Bischöfe aber zur Regierung der Kirche vom heiligen Geiste berufen sind. Diese Aufgabe der Erhaltung und Verwaltung der Kirche bringt es mit sich, daß sie an einen festen Sprengel gebunden und nicht einzeln unsehlbar sind. Kirchlich wird die Gewalt als eine doppelte bezeichnet: potestas ordinis et jurisdictionis. Jene gehört zur Verwaltung der Sacramente, diese bezieht sich auf den ganzen apostolischen Reich Christi, insofern sie die Leitung und Regierung des christlichen Volkes zur Erlangung des ewigen Heiles betrifft (Cat. R. 2, 7, 6). Das Vaticanum nennt das Hirtenamt und Lehramt, weil diese besondern Bezug auf die Unsehlbarkeit der Kirche und des Papstes haben. In dem obengenannten Schema über die Kirche werden das magisterium, ministerium und imperium s. regimen unterschieden. Im weitem Verlaufe wird aber die Gewalt als eine Weis- und Jurisdictionsgewalt bezeichnet und letztere für das öffentliche Forum als gesetzgebende, richterliche und als Strafgewalt näher bestimmt. Ob man das magisterium zur potestas ordinis oder, wie gewöhnlicher, zur potestas jurisdictionis zu rechnen hat, ist unter den Canonisten noch controvert. (Vgl. Schnell, Die Gliederung der Kirchengewalt, Theol. Quart. 1889, 387 ff.)

II. Die Merkmale der Kirche. Die im Vorstehenden aus den Quellen der Offenbarung entworfene Lehre von der Kirche gehört dem Gebiete des Glaubens an. Sie ist aber in doppelter Beziehung einer apologetischen Begründung fähig und bedürftig, insofern nämlich die Kirche die Bewahrerin und Erklärerin der christlichen Lehren und Einrichtungen ist und insofern gerade die katholische Kirche diese Kirche ist. Jenes verlangt eine Vertheidigung gegen Juden und Heiden (demonstratio christiana), dieses eine solche gegen Schismatiker und Häretiker (demonstratio catholica). Erstere Vertheidigung ist hier nur darum zu berücksichtigen, weil sie mittelbar zugleich ein Beweis für die Wahrheit der katholischen Kirche ist, „denn der katholischen Kirche gehört alles das, was so vielfach und wunderbar zur evidenten Glaubwürdigkeit des christlichen Glaubens angeordnet worden ist“ (Vatic. Sess. III, cap. 3). Der erste Beweis vollzieht sich in zwei Stadien. Vor Allem läßt sich geschichtlich, durch außerschriftliche (Josephus, Tacitus, Sueton, Plinius) und christliche Schriftsteller (heilige Schrift, Kirchenväter) bezeugen, daß das Christenthum als eine neue Religion von Jesus Christus, der unter Kaiser Tiberius von dem Landpfleger Pontius